

# **BVGer D-788/2021 vom 25. November 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-788\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-788_2021)

FR: TAF D-788/2021 du 25 novembre 2024

IT: TAF D-788/2021 del 25 novembre 2024

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt, handelt es - aus heutiger Sicht betrachtet - vorliegend um eine solche Beschwerde, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat. Bei den Ländern der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) besteht die gesetzliche Vermutung, dass es sich um sichere Drittstaaten handelt (vgl. Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG).

## **E. 5.2**

In allen Fällen nach Art. 31a Abs. 1 AsylG ist erforderlich, dass hinsichtlich des Vollzugs eine Rückübernahmezusicherung des Drittstaates vorliegt. Die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (und nicht nur der Weiterreise oder Rückkehr) ist Rechtmässigkeitsvoraussetzung für den Erlass eines Nichteintretensentscheids gemäss Art. 31a Abs. 1 AsylG (vgl. Constantin Hruschka in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 31a AsylG Rz. 3, vgl. auch BBl 2002 6845, 6850).

## **E. 6.1**

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung im Wesentlichen aus, Abklärungen hätten ergeben, dass die Beschwerdeführerin in Italien subsidiären Schutz erhalten habe. Am 10. Juni 2019 habe sich Italien bereit erklärt, sie zurückzunehmen. Diese Zustimmung sei am 9. September 2020 von den italienischen Behörden bestätigt worden. Für ein allfälliges Ersuchen um Wiedererwägung des Asylentscheides sei nicht die Schweiz, sondern Italien zuständig. Aus der Anwesenheit ihres Halbbruders beziehungsweise Cousins zweiten Grades in der Schweiz lasse sich kein Zuständigkeitskriterium ableiten. Schliesslich sei der Wegweisungsvollzug zulässig, zumutbar und möglich.

## **E. 6.2**

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, die Ermächtigung zur Rückübernahme gemäss Art. 6 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Rückübernahmeabkommen, SR 0.142.114.549) gelte für einen Monat ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Die Zustimmung sei deshalb zum Entscheidzeitpunkt abgelaufen. Die Beschwerdeführerin habe sich berechnete Hoffnungen auf einen Verbleib in der Schweiz gemacht und die Mitteilung des Nichteintretensentscheides habe einen traumatisierenden Effekt gehabt. Im Weiteren sei davon auszugehen, dass der italienische Aufenthaltstitel nicht erneuert werden könne. Der Wegweisungsvollzug der schwerst traumatisierten Beschwerdeführerin sei überdies unzulässig und unzumutbar.

## **E. 6.3**

In seiner Vernehmlassung verweist das SEM auf seine Erwägungen in der angefochtenen Verfügung, an welchen es vollumfänglich festhält.

## **E. 7.1**

Gemäss Art. 6 Abs. 3 des Rückübernahmeabkommens teilt die ersuchte Vertragspartei den eigenen Entscheid der ersuchenden Vertragspartei innert kürzester Frist, spätestens innert acht Tagen, schriftlich mit und die Ermächtigung zur Rückübernahme gilt für einen Monat ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe; diese Frist kann auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei verlängert werden. Die italienischen Behörden haben am 10. Juni 2019 dem SEM ihre Zustimmung bekannt gemacht und diese am 9. September 2020 bestätigt (vgl. Sachverhalt Bst. A.d und I). Demnach wäre die Ermächtigung bis am 9. Oktober 2020

gültig gewesen. Aus den Überstellungsmodalitäten des SEM geht hervor, dass die Zustimmung der italienischen Behörden in der Regel sechs Monate gültig sei und der zuständige Kanton dafür zu sorgen habe, dass rechtzeitig beim Dublin-Office eine Verlängerung der Übernahmefrist beantragt werde (vgl. SEM-act. [...] -28/2). Die sechsmonatige Frist ist somit am 9. März 2021 - und demnach bereits vor dem Ergehen der Vernehmlassung des SEM - abgelaufen. Ob das SEM oder die kantonalen Behörden eine (weitere) Fristverlängerung eingereicht haben, ist den Akten nicht zu entnehmen.

### **E. 7.2**

Im Weiteren ist lediglich bekannt, dass die Beschwerdeführerin am 2. Mai 2016 in Italien ein Asylgesuch stellte, ihr subsidiärer Schutz gewährt wurde und sie zum Zeitpunkt der Zustimmung Italiens am 10. Juni 2019 über einen von Italien ausgestellten Aufenthaltstitel verfügte (vgl. Sachverhalt Bst. A.b-A.d). Das Ausstellungs- beziehungsweise Ablaufdatum der Aufenthaltsbewilligung ist weder der Zustimmungserklärung des Innenministeriums vom 10. Juli 2019 noch der Bestätigung dieser Zustimmung vom 9. September 2020 zu entnehmen (vgl. SEM-act. [...] -27/1 und 59/2). Jedoch ist davon auszugehen, dass der für fünf Jahre gültige und grundsätzlich erneuerbare italienische Aufenthaltstitel zwischenzeitlich abgelaufen ist (vgl. UNHCR, Italy, Rights and obligations of recognized refugees and beneficiaries of subsidiary protection, <https://help.unhcr.org/italy/asylum-italy/rights/>, abgerufen am 13.11.2024). Demnach ist offen, ob die Beschwerdeführerin, welche sich mutmasslich seit November 2017 nicht mehr in Italien aufgehalten hat (vgl. Sachverhalt Bst. A.b), ihren italienischen Aufenthaltstitel zum heutigen Zeitpunkt überhaupt verlängern könnte.

### **E. 7.3**

Nach dem Gesagten liegt keine klare und unmissverständliche Rückübernahmezusicherung seitens des zur Übernahme ersuchten Staats vor. Es erscheint insbesondere angesichts der inzwischen vergangenen Zeit fraglich, ob zum aktuellen Zeitpunkt tatsächlich noch eine Aufnahmebereitschaft seitens der italienischen Behörden beziehungsweise eine Vollzugsmöglichkeit besteht (vgl. E. 5.2).

### **E. 8.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar die Kompetenz, den festgestellten Sachverhalt mit voller Kognition zu überprüfen (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG), und es stellt grundsätzlich auf den Sachverhalt ab, wie er sich im Zeitpunkt des Urteils verwirklicht hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Es kann indessen nicht die Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, grundlegende Fragen zum Sachverhalt als erste Instanz zu klären. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung. Das Gericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, ist mithin zur Überprüfung von Verfügungen zuständig (Art. 31 VGG). Die Bestimmung zur Sachverhaltsfeststellung in Art. 32 VwVG ist denn auch primär auf das Verwaltungsverfahren vor den erstinstanzlichen Bundesbehörden und nicht auf das Beschwerdeverfahren zugeschnitten, was die gesetzliche Systematik bestätigt. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass die Partei eine Instanz verlöre, wenn das Gericht die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht nur ergänzen, sondern gleichsam wie eine erste Instanz erheben würde. Aus diesen Gründen hat das Bundesverwaltungsgericht von eigenen Sachverhaltsabklärungen, die über eine blosser Ergänzung und Erwahrung des rechtserheblichen Sachverhalts hinausreichen, abzusehen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

## **E. 8.2**

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die vorinstanzliche Verfügung vom 4. Februar 2021 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägung 7 zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen in den Rechtsschriften, weil sie Gegenstand des wiederaufzunehmenden Verfahrens sein werden und das SEM sich damit zu befassen haben wird.

## **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird die mit der Instruktionsverfügung vom 25. Februar 2021 gewährte unentgeltliche Prozessführung nachträglich gegenstandslos.

## **E. 9.2**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die von der vormaligen Rechtsvertreterin mit der Beschwerde eingereichte Kostennote, gemäss welcher keine Mehrwertsteuerpflicht bestehe, weist einen Zeitaufwand von 9 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 150.- sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 4.20 aus. Dieser Aufwand und der Stundenansatz erscheinen angemessen. In der Kostennote nicht enthalten ist der für die Eingabe vom 23. März 2021, die Eingabe vom 10. Mai 2022, die Verfahrensstandsanfrage vom 6. März 2023, das Gesuch um Entlassung aus dem Mandat vom 10. März 2023 und die Eingabe vom 21. Oktober 2024 getätigte Aufwand, welcher von Amtes wegen auf 2.5 Stunden zu veranschlagen ist. Der gesamte Aufwand beläuft sich demnach auf 11.5 Stunden und es ist von Auslagen in der Höhe von Fr. 45.- auszugehen. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 1'770.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Damit wird die mit der Instruktionsverfügung vom 25. Februar 2021 gewährte unentgeltliche Rechtsverteidigung nachträglich gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.